

2. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 1913 auf Grund des § 14 Nr. 1 und 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte beschlossen:

Die §§ 9, 10 Nr. 1, §§ 11 bis 13 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab für

1. Personen, welche in Betrieben oder im Dienste anderer als der im § 9 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Verbände oder von öffentlichen Körperschaften oder von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind,

a) wenn ihnen mindestens die im § 9 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, und wenn ihre Befreiung von den Arbeitgebern beantragt ist,

b) wenn ferner für diese Personen die Arbeitgeber

entweder der Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirkes Wiesbaden sowie der Witwen- und Waisenkasse für diese Beamten

oder der Pensionskasse der Kreise, Städte und anderer Korporationen in der Provinz Westfalen sowie der westfälischen Witwen- und Waisenversorgungskasse

oder der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz sowie der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz

angeschlossen sind oder ihnen für diese Personen der Beitritt zu den genannten Klassen noch gestattet wird;

2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei den in Nr. 1 bezeichneten Verbänden oder Körperschaften oder Eisenbahnen, Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der vom Bundesrate festgesetzten Gehaltsklasse (§ 9) bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist, wenn

a) ihre Befreiung von den Arbeitgebern beantragt ist,

b) den Arbeitgebern ein Anspruch auf Zahlung des Ruhegehalts oder der diesem gleichstehenden Bezüge und ein Anspruch auf die zur Erfüllung der Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge erforderlichen Leistungen gegenüber den unter Nr. 1 genannten Klassen zusteht.

Berlin, den 4. März 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.